

## Der heilige Johannes von Nepomuk.

Von Prof. Dr. Jos. Weißkopf, Saaz.

Im 79. Jahrgang dieser Zeitschrift<sup>1)</sup> behandelte der Verfasser der vorliegenden Arbeit die strittigen Punkte der Johannes-von-Nepomuk-Frage: Das geschichtliche Sein, den gewaltsamen Tod und die Ursache des Martyriums dieses Heiligen. Im folgenden soll nun der äußere Lebensgang des Heiligen kurz geschildert werden.<sup>2)</sup> Wie in der ersten Abhandlung, so sollen auch hier nur geschichtliche Quellen zur Sprache kommen. Es soll hier ein der geschichtlichen Wahrheit entsprechendes Bild des Heiligen gezeichnet werden, frei von allen Verzeichnungen und Zutaten der Legende späterer Zeiten.

Die oben erwähnte Abhandlung hat auf Grund einwandfreier geschichtlicher Zeugnisse den Nachweis erbracht: Der Mann, den wir als heiligen Johannes von Nepomuk verehren, ist Johannes Pomuk, der Generalvikar des Prager Erzbischofs Johannes II. von Jenzenstein. König Wenzel (1378—1419) ließ ihn nach einem peinlichen Verhör in den ersten Nachtstunden des 20. März 1393 von der Karlsbrücke in Prag in die Moldau werfen. Was die letzte und eigentliche Ursache für dieses gewalttätige Vorgehen des Königs war, läßt sich heute bei dem Schweigen zeitgenössischer Geschichtsquellen mit einer allen Zweifel ausschließenden Gewißheit nicht mehr feststellen. Die Annahme, die wir etwa vierzig Jahre nach dieser Bluttat von einem jüngeren Zeitgenossen des Heiligen ausgesprochen finden, daß er nämlich wegen seiner Weigerung, die Beicht der Königin zu verraten, den Tod erleiden mußte, ist noch am ehesten geeignet, die Vorgänge am Abend des 20. März 1393 und die ganz unerhörte Grausamkeit des Königs gegen Johannes von Pomuk zu erklären.

Zum ersten Male begegnet uns in den amtlichen Aufzeichnungen der Prager Kirche der Name des Johannes Pomuk als Generalvikar des Erzbischofs am 20. September

<sup>1)</sup> S. 72—85, 264—281, 481—495.

<sup>2)</sup> Die inzwischen erschienene Schrift von Dr. Wenzel A. Frind, *Der heilige Johannes von Nepomuk*, Warnsdorf 1929, A. Opitz, enthält gerade über den Lebensgang des Heiligen nur so viel, als in der Denkschrift von A. L. Frind (1879) enthalten war. Neuere Arbeiten über diesen Gegenstand sind unberücksichtigt geblieben, da W. A. Frind sein Hauptaugenmerk auf die strittigen Punkte der Frage richtet. Die dankenswerten Ausführungen W. A. Frinds, die wohl am Stande der Frage nichts ändern und über das in dieser Zeitschrift ausführlich Behandelte wesentlich nicht hinausgehen, sind leider in einem etwas sehr gelehrt, reichlich mit Fremdwörtern gemischten Deutsch gehalten.

1389 in einer Eintragung in den Stiftungsbüchern,<sup>1)</sup> eine den Universitätshörer Johannes, Sohn des Jaroš von Janowicz, erteilte Dispens „super defectu natalium“ betreffend. Zwei Tage später bestätigt er den neuen Propst von Melnik in seinem Amte.<sup>2)</sup>

Wie alt Johannes Pomuk war, als er das Amt eines Generalvikars des Prager Erzbistums antrat, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Das älteste geschichtliche Zeugnis überhaupt, das uns von ihm und seiner amtlichen Stellung Kunde gibt, stammt aus dem Jahre 1370. Es ist das eine Urkunde des Prager Erzbischofs Johannes Očko von Vlašim vom 5. November 1370. Sie ist übrigens bloß in ihrer Abschrift in der kaiserlichen Bestätigung vom 13. Feber 1377 erhalten. Die Urschrift der Urkunde war geschrieben a notariis publicis Johanne et Wenceslao commensalibus domesticis archieppi Pragensis und trägt den Schlußvermerk: Et ego Johannes olim Welflini clericus Pragensis dioecesis imperiali auctoritate notarius publicus unacum prenominatis testibus et Wenceslao . . . presens fui . . .<sup>3)</sup>

Johannes Pomuk, „des weiland Welflin Sohn“ war also im Jahre 1370 Kleriker der Prager Erzdiözese und kaiserlicher Notar. Sein Vater Welflin (Wölflein), der bereits tot war, stammte aus Pomuk, dem heutigen Nepomuk. Wenn Julius Lippert<sup>4)</sup> ihn zu einem Mitgliede der Prager deutschen Familie der Welfl oder Wolfram macht, der zu dem der Zisterzienser-Abtei am Grünberg gehörigen sübböhmischen Städtchen Pomuk in irgendwelchen Beziehungen (Herkunft oder Eigentum) gestanden sei, so geht er von der irrgen Annahme aus, daß die genannte Prager Familie das Patronats- und Präsentationsrecht über die St. Galluspfarrei in Prag besessen habe. Beide Rechte standen dem Prager Dompropst zu.<sup>5)</sup> Die

<sup>1)</sup> Libri Erectionum, lib. III, pag. 86. Bei Cl. Borovy S. 300. Über diese Amtsschriften des Prager Erzbistums siehe diese Zeitschrift, Jg. 79, S. 266 f.

<sup>2)</sup> Libr. Confirmationum (ed. Jos. Emler), IV, S. 214 f.

<sup>3)</sup> Im Archiv des Kollegiatstiftes am Vyschehrad in Prag, Man. IX, 48/49. Vgl. Fr. Stejskal, Svatý Jan Nepomucký, Prag 1921, I, S. 25, der auch die Ansicht A. L. Frinds in seiner „Kirchengeschichte Böhmens“, III, S. 38 bezüglich einer angeblich älteren den heiligen Johannes v. Nep. betreffenden Urkunde richtigstellt.

<sup>4)</sup> Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 1901, S. 28 f. Vgl. auch Fr. Štědrý, Sv. Jan Nepomucký, Prag 1917, S. 15 f. Woher Štědrý seine weiteren Angaben nimmt, gibt er nicht an. In dem angeführten Aufsatz von J. Lippert sind sie nicht enthalten. Auch Stejskal, der sich auf Štědrý stützt, tut dies nicht.

<sup>5)</sup> Vgl. Fr. Palacky, Über Formelbücher, Prag 1842, I, S. 251 f. aus dem Formelbuche des Stiftes Wilhering.

Familie übte bloß das Verleihungsrecht für den Meßleser am Altar der Heiligen Johannes, Simon und Judas in der genannten Kirche aus.<sup>1)</sup>

Dagegen ist für die Mitte des 14. Jahrhunderts, näherhin etwa für 1355—1367, aus dem Formelbuche des Zisterzienserstiftes Ossek<sup>2)</sup> ein gewisser Wolflin als Richter in Pomuk = Nepomuk sichergestellt. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte dieser Richter Wolflin = Welflin der Vater des Notars und späteren Generalvikars Johannes gewesen sein. Unter dieser Voraussetzung wäre dann auch der Schluß berechtigt, daß Johannes in dem genannten Städtlein geboren wurde.

W. W. Tomek<sup>3)</sup> zieht aus der deutschen Namensform Welflin den Schluß, daß Johannes, wenigstens seiner väterlichen Abstammung nach, ein Deutscher war. Wenngleich der Name in Böhmen einen zwingenden Schluß auf die Volkszugehörigkeit seines Trägers im allgemeinen nicht zuläßt, — im 14. Jahrhundert freilich noch eher als in späterer Zeit, so gewinnt diese Annahme doch große Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, daß gerade um die Zisterzienserklöster<sup>4)</sup> Böhmens Ansiedlungen deutscher Sprache und Art sich bildeten. Auch der Umstand, daß Johannes später die hauptsächlich von deutschen Kaufleuten der Prager Altstadt besuchte Kirche und Pfarre St. Gallus übernahm, könnte für diese Annahme ins Treffen geführt werden, obschon auch er zu einem sicheren Schluß nicht berechtigt.

Wo und wie Johannes seine Kindheit und Jugend verbrachte, darüber fehlén uns alle geschichtlichen Quellen. Dafür hat die Legende gerade diesen Abschnitt seines Lebens mit allerlei Vorfällen und Begebenheiten — auch wunderbarer Art — ausgeschmückt, deren Geschichtlichkeit sich freilich in keiner Weise belegen läßt.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Wie Fr. Stejskal im a. W. S. 12 annimmt, aus der von ihm zum Beweise angeführten Urkunde in Lib. Erect. S. 128 (n. 239) geht das allerdings nicht hervor.

<sup>2)</sup> In Böhmen. Nos Vulflinus judex in Pomuk. Vgl. F. Palacky, a. W. S. 241. Siehe auch F. Stedry, a. W. S. 17.

<sup>3)</sup> Dějepis m řeči Prahy III, Prag 1875, S. 183.

<sup>4)</sup> Zur Stellung der Zisterzienser in Böhmen zur nationalen Frage vgl. F. Palacky, a. W. S. 240, 245, 361 f., betreffend die Beschwerde des Kaisers Karl IV. und des Prager Erzbischofs, daß sich die Zisterzienser weigern, gebürtige Böhmen in ihre Klöster als Mönche aufzunehmen. Siehe auch A. Neumann, Prameny k dějinám duchovenstva v době predhusitské a husové, Olmütz 1926, S. 96 ff.

<sup>5)</sup> Einzelne Züge dieser Legende sind erst jüngeren Ursprungs; zum Beispiel das hohe Alter seiner Eltern, die Erkrankung des Kindes und seine wunderbare Errettung durch die Mutter Gottes, die wunderbare

Im Jahre 1370 war also Johannes bereits öffentlicher Notar und Kleriker des Prager Erzbistums. Priester kann er damals noch nicht gewesen sein. Denn der Artikel 20 des Prager Provinzialkonzils vom 12. November 1349 schloß Priester von der dauernden Ausübung der Notariatsgeschäfte aus. Höchstens in Einzelfällen, wenn es sich um reine Kirchensachen handelte, und mit ausdrücklicher Bewilligung des Erzbischofs dürften sie dies tun.<sup>1)</sup> Johannes übt aber das Notariatsamt bis zum Jahre 1380 aus und erscheint erst in diesem Jahre als Inhaber einer kirchlichen Pfründe, einer Meßleserstelle (Altarist) in der Prager Domkirche. Hat er demnach in der ersten Hälfte des genannten Jahres die Priesterweihe empfangen, so dürfte sein Geburtsjahr in die Zeit von 1340 bis 1350 fallen, eher freilich gegen Ende des angegebenen Zeitraumes.

Das Amt eines öffentlichen Notars, welches Johannes Pomuk mindestens seit 1370 bekleidete, erforderte an und für sich keine so umfassende Allgemeinbildung und Berufsschulung, wie die Gegenwart von einem Notar bei uns verlangt.<sup>2)</sup> So war auch keine besondere wissenschaft-

Lichterscheinung über dem Geburtshause zur Zeit seiner Geburt u. ä. Auch sein eifriges Ministrieren in der Zisterzienser-Klosterkirche gehört hieher; denn die Zisterzienserkirchen waren damals der Öffentlichkeit noch nicht zugänglich. Den Altardienst besorgten die Konversbrüder, die damals sehr zahlreich waren.

<sup>1)</sup> In den Synodalstatuten des zweiten Prager Erzbischofs Johannes Očko von Vlašim vom 16. Juni 1374 finden wir dieses Verbot neuerdings eingeschärf't. Vgl. C. Höfler, *Concilia Pragensia (1353—1413)*, Prag 1862; B. Dudík, *Die Statuten des ersten Prager Provinzialkonzils*, Brünn 1872.

<sup>2)</sup> Die öffentlichen Notare waren in erster Linie amtlich bestellte und beeidete Schreiber, deren Aufgabe es war, Urkunden und Schriftstücke, denen öffentliche Rechtsgültigkeit zukommen sollte, aufzusetzen und abzufassen. Ernannt und in Eid genommen wurden sie natürlich von den Machthabern, auf deren Rechtsgebiet ihre Tätigkeit sich erstrecken sollte. Doch hatte Kaiser Karl IV. dem Prager Erzbischof Ernst von Par-dubitz und seinen Nachfolgern durch den Freibrief vom 1. Mai 1358 die Vollmacht verliehen, auch für den staatlichen Bereich anerkannte Notare bestellen und vereidigen zu dürfen. Das Amtsgebiet dieser vom Erzbischof ernannten „kaiserlichen“ Notare sollte nicht auf das Prager Erzbistum und das Königreich Böhmen beschränkt sein, sondern sich auf das ganze römische Reich erstrecken. Der Eid, den sie vor dem Erzbischof ablegen mußten, verlangte von ihnen: dem heiligen römischen Reiche und seinen Kaisern treu zu sein, desgleichen auch den römischen Königen; die amtlichen Schriftstücke auf reinem Pergament, nicht auf radiertem und auch nicht auf Papier niederzuschreiben; die Rechtssachen der Kirchen, Krankenhäuser, Witwen und Waisen zu unterstützen und von ihnen kein Entgelt zu verlangen; beim Niederschreiben der Urkunden keinerlei Betrug zu verüben, nichts in böswilliger oder betrügerischer Absicht hinzuzusetzen oder wegzulassen, sei es zum Nutzen oder Schaden eines der beiden vertragsschließenden Teile; endlich ein besonderes Augenmerk zu richten auf

liche Vorbereitung für den Bewerber des Notariatsamtes vorgeschrieben. Was von ihm verlangt wurde, war eine ausreichende Kenntnis des Lateinischen, der Amtssprache in Kirche und Staat des Mittelalters, und vor allem die Gewandtheit, alle in sein Fach schlagenden Schriftstücke nach den Regeln der Kunst und des Rechtes abzufassen. Dazu war freilich auch eine gewisse Kenntnis aller in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen notwendig. All das erlernte der angehende Notar am schnellsten und sichersten in der Schreibstube eines älteren Notars durch eigene Übung und Betätigung in allen dahergehörigen Arbeiten. In der Frage, wo und wie Johannes Pomuk auf seine Notariatstätigkeit sich vorbereitete, sind wir lediglich auf Vermutungen<sup>1)</sup> angewiesen. Freilich läßt der Umstand, daß er fast sein ganzes Leben in der Kanzlei des Prager Erzbischofs zubrachte und er sich als Notar auch *commensalis et domesticus archiepiscopi*<sup>2)</sup> nennt, den Schluß zu, daß er seine Notariatslaufbahn auch an der erzbischöflichen Kanzlei selbst begonnen habe. Die juridische Fakultät der in seiner Jugend von Kaiser Karl IV. gegründeten Prager Universität, die sich übrigens seit dem 25. April 1372 zu einer selbständigen, vom Verbande des Studium generale losgelösten Juristenuniversität entwickelt hatte, dürfte er kaum besucht haben. Denn erst später, als er schon Pfarrer bei St. Gallus geworden war und die Notariatsgeschäfte nicht mehr ausübte, im

Brücken, Krankenhäuser, öffentliche Wege und andere gemeinnützige Wohlfahrtseinrichtungen. Nach dem Eid empfingen sie vom Erzbischof den Friedenskuß und die Abzeichen ihres Amtes: Feder und Tintenfaß, und waren als „notarii publici imperiali auctoritate“ bestellt. Vgl. *Libri Erectionum* (ed. Borovy), S. 20 f. (n. 33). In der Folge hat sich in den böhmischen Bistümern (dem ehemaligen Erzbistum Prag) bis heute der Gebrauch erhalten, verdienten Geistlichen den Ehrentitel eines „Notars“ zu verleihen.

<sup>1)</sup> Vereinzelt gab es eigene Notariatsschulen. Von Heinrich von Isernia wenigstens wird berichtet, daß er 1270 am Vyschehrad eine Schule eröffnete, in der gelehrt wurde, wie man Urkunden abfasse, damit sie rechtskräftig seien. Ob nun diese Schule am Vyschehrad — die Pröpste dieses Stiftes waren ja in der Regel die Kanzler des böhmischen Königs — im 14. Jahrhundert noch bestand, läßt sich nicht feststellen.

<sup>2)</sup> Was es mit dieser Bezeichnung für eine Bewandtnis hatte, läßt sich heute auf Grund der vorhandenen geschichtlichen Quellen schwer feststellen. Jedenfalls drückt sie irgendeine nähere Beziehung zum erzbischöflichen Haus- und Hofhalt aus. Nicht entschieden ist die Frage, ob mit ihr tatsächliche Amtsverrichtungen verbunden waren oder ob sie eine bloße Auszeichnung war. Vielleicht waren diese Haus- und Tischgenossen des Erzbischofs Geistliche, die sich in die verschiedenen Geschäfte der Kapläne, Geheimschreiber und Zeremonienmeister am erzbischöflichen Hofe teilten. — Johannes war also nicht erst seit 1375 *commensalis domesticus* des Erzbischofs, wie A. L. Frind, S. 23 (bezw. S. 28) und nach ihm Josef Kreschnicka in dieser Zeitschrift, Jg. 46, S. 597 annimmt.

Jahre 1381, erlangte er an dieser Universität den niedrigsten akademischen Grad im Kirchenrechte, den eines baccalaureus decretorum.

Sein Amt als öffentlicher Notar übte Johannes hauptsächlich in der Kanzlei des erzbischöflichen Gerichtes aus. So war er Protokollführer der Gerichtsverhandlungen und das sogenannte Manuale I. (die Gerichtsverhandlungen von 1373 bis 1376 umfassend), das Manuale II. (1377 bis 1379) und der Anfang des Manuale III. dieser Protokolle sind von seiner Hand geschrieben.<sup>1)</sup> Vom 3. Jänner 1377<sup>2)</sup> an nennt er sich Protonotar; er war also Vorsteher der erzbischöflichen Gerichtskanzlei. Die letzte Urkunde, die er in dieser Eigenschaft ausfertigte, ist vom 10. Dezember 1380 ausgestellt. Sie betrifft eine zugunsten der Prager St.-Niklas-Kirche gemachte Stiftung.

Nach der Eintragung zum 6. September 1380 in den Libri Confirmationum<sup>3)</sup> erscheint Johannes von Pomuk notarius cancellarie domini archiepiscopi als Altarist oder Meßleser in der Kapelle der Heiligen Erhard und Ottilia in der Prager Domkirche. Er muß also bereits die Priesterweihe empfangen haben. Die genannte Stelle war eine Stiftung des zweiten Prager Erzbischofs Johannes I. Očko von Vlašim und legte ihrem Inhaber die Verpflichtung auf, wöchentlich viermal auf eine im Stiftsbriefe genau bezeichnete Meinung in der genannten Kapelle die heilige Messe zu lesen und an jedem Jahrestage des Todes des Stifters verschiedene Vermächtnisse auszuzahlen. Dafür sollte er aus dem Dorfe Dubczan (Dubschan im Saazer Bezirk) einen jährlichen Zins von 22 Schock prager Groschen beziehen. Durch die erwähnten Vermächtnisse

<sup>1)</sup> Im Archiv des Prager Domkapitels Cod. arch. IV, 1. 2. Vgl. A. Podlaha, Catalogus Codicum . . ., Prag 1923. In Druck gelegt von F. Tadra, Soudní akta konsiotoře Pražské, Prag 1893. Anno Domini millesimo trecentesimo septuagesimo tercio indiccione undecima die III. mensis Januarii . . . presencia protocolla describuntur per Johannem notarium. Das Manuale II beginnt: Anno Domini millesimo trecentesimo septuagesimo septimo indiccione XV. incipiendo a mense Januario presencia protocolla . . . per Jechannem de Pomuk publicum officii vicariatus (predicti) protonotarium describuntur ut sequitur.

<sup>2)</sup> A. L. Frind im a. W. S. 23 (neu S. 28) nennt ihn nach W. Tomek Dějepis Prahy III. schon für das Jahr 1374 in dieser Stellung, doch läßt sich diese Jahreszahl urkundlich nicht belegen. Vielleicht war W. Tomek noch ein urkundlicher Beleg vorgelegen, der inzwischen verloren gegangen ist, wie z. B. der im ersten Aufsatz erwähnte Ordo Commendarum.

<sup>3)</sup> Lib. Conf. ed. J. Emter (Prag 1879), S. 138. Johannes präsentiert gemeinsam mit Thomas, „cantor ecclesiae Wyssegradensis“, beide als Prokuratoren des Altaristen von St. Simon und Juda in der Prager Domkirche den Priester Martin von Pomuk als Pfarrer von Krziczhora (Krečhoř).

verminderte sich dieser Betrag auf 10½ Schock, etwa 1260 K (ca. 1000 M.) im Vorkriegswerte.<sup>1)</sup>

Viele Fragen müssen hier bei dem vollständigen Schweigen aller geschichtlichen Quellen einfach übergangen werden. So läßt sich heute nicht mehr feststellen, welcher Art die besonderen Studien waren, durch die sich Johannes auf die Priesterweihe vorbereitete. Was ältere Lebensbeschreiber des Heiligen, insbesondere B. Balbin und nach ihm viele neuere über seine Studien an der philosophischen und theologischen Fakultät des Prager Generalstudiums berichten, läßt sich nicht bloß geschichtlich nicht nachweisen und belegen, sondern widerspricht auch im allgemeinen der Gepflogenheit des 14. Jahrhunderts. In den Aufzeichnungen der Prager Artistenfakultät kommt der Name eines Johannes von Pomuk überhaupt nicht vor. An der theologischen Fakultät sind die Hörer- und Promotionsverzeichnisse aus dieser Zeit verlorengegangen. Nichtsdestoweniger dürfte die Vermutung berechtigt sein, daß Johannes auch diese Fakultät nicht besuchte. Der wissenschaftliche Vorbereitungsgang eines Geistlichen im 14. Jahrhundert war eben ein ganz anderer als in der nachtridentinischen Zeit eines B. Balbin und der Biographen nach ihm.<sup>2)</sup>

Auch die Frage, von wem und wo Johannes die Priesterweihe empfing, läßt sich nicht beantworten. Im Prager Erzbistum wurde diese in der Regel von den Weihbischöfen erteilt. Um 1380 übten dieses Amt im Bereiche des Erzbistums zwei Bischöfe aus: Der Augustiner-Eremite Hinko

<sup>1)</sup> Lib. Erect. fol. 111 (ed. C. Borovy) S. 107, Nr. 222, bzw. Nr. 137, S. 66 und Nr. 168, S. 82.

<sup>2)</sup> Daher gehört auch die Nachricht B. Balbins, daß Johannes sein Lateinstudium in Saaz gemacht habe. Bereits Berghauer hat diesen Irrtum berichtigt. Auch die Angabe der *lectio historica* des Breviers zum 16. Mai: *Pragae gravioribus disciplinis excultus, philosophiae, theologiae sacrorumque canonum magisterium et lauream emeruit*, bedarf wenigstens, was die aufgezählten akademischen Grade betrifft, einer Berichtigung. — Im 14. Jahrhundert war die Zurücklegung eines eigenen wissenschaftlichen Bildungsganges zum Empfange der Priesterweihe nicht verlangt. Außer der unumgänglich notwendigen Gewandtheit im Gebrauche der lateinischen Kirchensprache bedurfte es nur einer hinreichenden Kenntnis der wichtigsten Teile der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre und der einschlägigen Bestimmungen des Kirchenrechtes, worüber sich die Weihebewerber durch eine eigene Prüfung vor dem Erzbischof oder seinem Stellvertreter auszuweisen hatten. Bei dieser Prüfung hatten die Weihebewerber auch darzutun, daß sie frei von den im Kirchenrechte aufgezählten Weihehindernissen und im Besitze eines standesgemäßen Unterhaltes sind, wie es der Artikel 8 des schon mehrere Male erwähnten Prager Provinzialkonzils verlangt. Die theologische Fakultät galt als eine höhere Bildungsstätte, die in der Regel von schon zu Priestern Geweihten besucht wurde, wie ja auch M. Johannes Hus erst im Jahre seiner Priesterweihe 1401 die theologische Fakultät bezog.

von Hasenburg und der Dominikaner Johannes (Johl). Ersterer war Titularbischof von Ladomir, letzterer von Majorca. Einer von beiden dürfte Johannes in der ersten Hälfte des Jahres 1380 die Priesterweihe erteilt haben. Wenn ihn B. Balbin und andere vor der Priesterweihe in der Einsamkeit die geistlichen Übungen machen lassen, so übertragen sie einfach Einrichtungen und Gepflogenheiten ihrer Zeit in das 14. Jahrhundert.

Nach der oben erwähnten Urkunde vom 10. Dezember 1380 zu schließen, verblieb Johannes auch nach seiner Priesterweihe noch kurze Zeit in der erzbischöflichen Kanzlei als Notar, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, die der Erzbischof jederzeit gestatten konnte. Aber schon im gleichen Jahre übernimmt er die St.-Gallus-Pfarrei in der Prager Altstadt. Denn am 18. Oktober 1380 stundet Nikolaus, Prager Domherr und Pfarrer von St. Adalbert unter dem Vyscherad, der collector fructuum camerae Apostolicae, dem öffentlichen Notar und Pleban (Leutpriester, Pfarrer) Johannes von St. Gallus die Zahlung seiner Gebühren an die apostolische Kammer im Betrage von 14 Schock pr. Gr. bis zum 8. November desselben Jahres. Gleichzeitig macht er auf die Straffolgen aufmerksam, die denen angedroht werden, die sich vom Apostolischen Stuhle eine Pfründe verleihen lassen, die dafür festgesetzte Gebühr aber nicht entrichten wollen. Er mußte ihm die Zahlung wohl noch ein oder vielleicht sogar ein zweites Mal gestundet haben, denn erst am 8. September 1381 kann der päpstliche Sammler dem Pfarrer von St. Gallus die Entrichtung der gestundeten Gebühren bestätigen.<sup>1)</sup>

Aus beiden Schreiben geht hervor, daß Johannes die St.-Gallus-Pfarrei durch päpstliche Verleihung (Provision) erlangt hat. Schon im Jahre 1374 hatte „Johannes, der Sohn des Welflin von Pomuk, Kleriker der Prager Diözese und Notar“, vom Apostolischen Stuhle nach der damals üblichen Sitte die Anwartschaft (Exspektanz) auf eine geistliche Pfründe erhalten. Diese sollte ein Jahreseinkommen von 25 Pfund Silber haben, wenn sie ein

<sup>1)</sup> Archiv des Metropolitankapitels in Prag, Urk. XVI, 13 (früher Z. 1. VIII/6). — 14 Schock war das Halbjahrserträgnis der Pfarre. Vgl. Registra decimatarum papalium im gleichen Archiv Cod. V, 2. Im Druck herausgegeben von W. W. Tomek, Prag 1873. — Das Siegel der erwähnten Urkunde ist photographiert bei A. Podlaha, Series . . . Canonicorum S. M. E. Pragensis, Prag 1912, Tafel XVI. — Der Vollständigkeit wegen sei angeführt, daß man in dieser Taxenzahlung des Heiligen eine simonistische Handlung sehen wollte. Für Kenner der kirchlichen Verhältnisse des Mittelalters erübrigts sich wohl eine Widerlegung dieser Ansicht.

beneficium curatum, oder von 18 Pfund, wenn sie ein beneficium simplex ist. Ob nun die Verleihung der St. Galluspfarrei an Johannes mit der erwähnten Expektanz in Verbindung steht, läßt sich jetzt nicht mehr entscheiden.<sup>1)</sup>

Aber noch eine weitere Schlußfolgerung ergibt sich aus diesen beiden Schreiben: Johannes hatte sich während seiner jahrelangen Notariatstätigkeit in der erzbischöflichen Kanzlei nicht soviel erspart, daß er der päpstlichen Kammerverwaltung die Gebühren für die Pfründenverleihung auf einmal hätte bezahlen können. Diese Feststellung soll an einer späteren Stelle der vorliegenden Arbeit verwertet werden.

Ob Johannes neben der St.-Gallus-Pfarrei seine Pfründe an der Prager Domkirche beibehalten hat, wie W. W. Tomek und A. L. Frind behaupten, läßt sich auf Grund der vorhandenen geschichtlichen Quellen nicht entscheiden.<sup>2)</sup>

Die St.-Gallus-Pfarrei war, wiewohl in der Altstadt gelegen, die Hauptkirche der neu aufblühenden, hauptsächlich von deutschen Kaufleuten bewohnten Prager Neustadt. Sie war demnach eine deutsche Seelsorge, wie auch der unmittelbare Vorgänger unseres Johannes, Wenzel Tausentmark, ein Deutscher gewesen sein dürfte. In den Stiftungsbüchern ist noch das Besitzstandsverzeichnis (Inventar) der Pfarrkirche erhalten, das Johannes als neuer Pfarrer im Sinne der Bestimmung des Prager Provinzialkonzils vom Jahre 1349 anlegte und das er zehn Jahre später als Generalvikar unmittelbar vor seinem Abgange von dieser Pfarrei in die öffentlichen Stiftungsbücher aufnehmen ließ.<sup>3)</sup>

Gleichzeitig scheint Johannes an der Prager Juristenuniversität die Rechtsstudien zur Erlangung der akademischen Grade begonnen zu haben. Im folgenden Jahre 1381 promoviert nämlich der Rektor der Juristenuniversität, der Domherr Nikolaus Kosszol, nebst drei anderen auch Johannem de Pomuk plebanum Sti Galli Prag. qui solvit

<sup>1)</sup> Urkunde im böhm. Landesarchiv im Register Gregors XI., Tom. IV, p. I, fol. 55. Vgl. Časopis katolického duchovenstva, Prag 1917, S. 554 f.

<sup>2)</sup> Tomek im a. W. S. 183, Frind S. 26 (bezw. S. 30) — die Annahme beider stützt sich hauptsächlich auf den Umstand, daß erst 1384 ein neuer Inhaber dieser Pfründe erscheint. Da aber die Lib. Confirm. vom 1. Oktober 1380 bis zum 27. März 1383 eine Lücke aufweisen und andererseits der Amtsantritt des neuen Pfründeninhabers auf den Papstzehentverzeichnissen, in denen sein Name zum erstenmal genannt wird, nicht ersichtlich ist, so läßt sich diese Annahme wohl nicht aufrecht halten.

<sup>3)</sup> Lib. Erect. IV, pag. 1—9, ed. Borovy (1883), S. 345 ff.

15 den.“ zum Bakkalaureus decretorum (= im Kirchenrechte).<sup>1)</sup>

Doch bereits im selben Jahre oder spätestens anfangs 1382 nahm Johannes einen längeren Urlaub, um seine Rechtsstudien der Sitte der damaligen Zeit gemäß an einer auswärtigen Universität fortzusetzen. Der Artikel 11 des schon mehrere Male erwähnten Prager Konzils vom Jahre 1349 gab ihm ein Recht dazu. Nur mußte er die Zustimmung des Erzbischofs einholen und einen Stellvertreter für die Ausübung seiner Amtspflichten stellen. Die Erhaltung dieses Stellvertreters, der vom Erzbischof bestätigt sein mußte, oblag natürlich dem eigentlichen Pfründeninhaber. So finden wir auch tatsächlich im Jahre 1382 im Verzeichnisse der Prager Pfarrer bei St. Gallus nicht Johannes, sondern einen gewissen Kunsso, und zwar als viceplebanus, als Stellvertreter des Pfarrers.<sup>2)</sup>

Als Studienort hatte Johannes die alte Universitätsstadt Padua in Oberitalien gewählt. Bei dieser Wahl dürfte der Wunsch des Erzbischofs Johannes von Jenzenstein maßgebend gewesen sein. Dieser hatte selbst dort studiert und gerade um 1380 betrieben mehrere nahe Anverwandte von ihm, sein jüngerer Bruder Wenzel und sein Schwestersohn und späterer Nachfolger auf dem Prager erzbischöflichen Sitze Wolfram von Škvorec, an der Universität der genannten Stadt ihre höheren Studien. Wie aus seinem Briefwechsel<sup>3)</sup> mit den Genannten hervorgeht, scheint der Erzbischof mit ihnen nicht ganz zufrieden gewesen zu sein und so dürfte die Annahme, der Erzbischof wollte ihnen in Johannes Pomuk einen geistlichen Führer und zuverlässigen Berater zur Seite geben, nicht ganz unbegründet sein. Johannes scheint ja seit Beginn seiner geistlichen Laufbahn in enger Verbindung nicht bloß mit der erzbischöflichen Kanzlei, sondern als commensalis domesticus mit dem Erzbischof und dessen Anverwandten selbst gestanden zu sein. Dafür spricht auch der Umstand, daß die oben erwähnte Expektanz vom 19. Dezember 1374 ausdrücklich über Fürsprache des Erzbischofs Johannes Očko von Vlašim — des Oheims des Erzbischofs Johannes von Jenzenstein — verliehen wurde. Auch die Meßleserstelle im Prager Dom hatte

<sup>1)</sup> Also nicht zum Licentiatus wie A. L. Frind, S. 26 (bezw. 31) und nach ihm J. Kreschnicka in dieser Zeitschrift (1893), S. 597. Vgl. *Monumenta historica universitatis Car.-Ferd. Pragensis*, Prag 1830, II/1, S. 35.

<sup>2)</sup> F. Tadra, *Soudní akta Kons. Praž.*, II, S. 187.

<sup>3)</sup> J. Loserth, *Der Codex epistolaris des Erzbischofs von Prag Johann Jenzenstein* (Archiv für österr. Geschichte Bd. 55, Wien 1855, S. 265 ff.).

Johannes durch die Familie Jenzenstein erlangt. Das Verleihungsrecht über diese Stiftung stand nämlich dem Vater des Erzbischofs, dem königlichen Kammerschreiber Paul von Jenzenstein, zu.

Sei dem nun wie immer, der Aufenthalt des Pfarrers von St. Gallus in Prag an der Padovenser Universität ist hinreichend beglaubigt. Im Jahre 1386 bekleidete er sogar das Amt eines Rektors der „Ultramontanen“.<sup>1)</sup>

(Schluß folgt.)

## Pastoralfälle.

**I. (Seelsorgliche Behandlung der in bloßer Zivilehe lebenden Katholiken.)** Der Redaktion wurde folgender Gewissensfall zur moraltheologischen Begutachtung eingesandt:

„Titus heiratete Livia kirchlich. Livia trieb es im Kriege zu bunt. Deshalb läßt sich Titus von der Livia scheiden und heiratet vor dem Zivilamt die Veronika. Livia geht ebenfalls eine neue Zivilehe ein mit einem anderen Manne. Veronika ist sonst gut gesinnt und ging vor ihrer Ziviltrauung zu den heiligen Sakramenten. Sie wurde, so behauptet sie, vom Pfarrer nicht aufmerksam gemacht, was die Zivilehe ist, obschon dieser wußte, was Veronika vorhatte. Diese Behauptung scheint glaubwürdig zu sein, da die Zivilehe in einer Zeit geschlossen wurde, wo dieselbe beim Volke noch fast unbekannt war.<sup>2)</sup>

Titus und Veronika siedeln sich anderswo an. Veronika geht ad confessionem ad parochum novi loci. Der Parochus erteilt ihr die Absolution im Sinne einer Notiz des St.-Bonifacius-Blattes, nachdem Veronika versprochen hatte, sich des ehelichen Verkehrs zu enthalten und, sobald es geht, sich kirch-

<sup>1)</sup> Die Hörer der Universität, die ihren Rektor nicht bloß wählten, sondern auch aus ihren Reihen stellten, zerfielen in zwei Gruppen: die „Citrämontanen“, die Italiener, mit zwölf und die „Ultramontanen“, die Ausländer, mit zehn Nationen (Landsmannschaften), darunter die deutsche oder schwäbische, die für zwei zählte und galt. Jede Gruppe wählte ihren Rektor für ein Jahr, und zwar der Reihe nach aus jeder der in ihr vertretenen Nationen. Die böhmische, welcher Johannes angehörte, kam also alle zehn Jahre zur Rektorschaffung. Der Ausdruck „Nation“ bedeutet hier übrigens ebensowenig wie an der Universität in Prag die Volkszugehörigkeit, sondern die geographische: die Landschaft, der ein Hörer entstammte. Vgl. *H. Denifle*, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400, Berlin 1885, I, S. 277 ff. (800 ff.), *A. Gloria*, Monumenti dell' Università di Padova, Venezia 1884, *F. Tadra*, Kulturni slyky Čech s cizinou až do v lek kusitských, Prag 1897.

<sup>2)</sup> In unseren Gegenden wäre eine solche Unkenntnis fast unmöglich. Es scheint also bei Veronika eine außergewöhnlich große Unkenntnis in Bezug auf das Ehesakrament vorzuliegen.